



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

via E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at
begutachtungsver-
fahren@parlament.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Verena.Varga@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-B18.003/0004-I 7/2008
16. Feber 2009

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 716/AS/UG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
9. März 2009

Modul für die justiziellen Teile eines Budgetbegleitgesetzes 2009 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Moduls für die justiziellen Teile eines Budgetbegleitgesetzes 2009 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

zu Z 1 und 5 (§ 2 und TP 14):

Die freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft nach §§ 87a ff NO ist ein sehr neues Instrument und derzeit in der Praxis noch eher unbekannt. Aussagekräftiges Material über die Anzahl der Fälle kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Um dieses neue Instrument ein wenig zu unterstützen, sollte überlegt werden, eine Pauschalgebühr für die Bekanntmachung derartiger Feilbietungen in der Ediktsdatei erst mit 1. Jänner 2010 einzuführen.

Angemerkt werden darf, dass keinerlei Informationen dahingehend gegeben wurden, inwieweit tatsächlich der Betrag der Höhe nach gerechtfertigt ist. Nach den Erläuterungen besteht die Leistung des Bundes in der Zurverfügungstellung der Ediktsdatei - die Information selbst wird vom Notar in die Datei eingestellt. Der dem Notar entstehende Aufwand wird in aller Regel von dessen Auftraggeber zu entlohnen sein. Aus diesem Blickwinkel könnte der Betrag daher überhöht erscheinen.

zu Z 2 und 3 (TP 2 Anm 1a und TP 3 Anm 1a):

Die angestrebte Änderung führt faktisch zu einer Verteuerung der genannten Verfahren durch eine Gebührenerhöhung, was abzulehnen ist, insb. da Verfahren über die Erlassung Einstweiliger Verfügungen rechtlich eine andere Qualität aufweisen, als Verfahren zur Entscheidung der Streitsache selbst. Zudem ist in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen das Rechtsmittelverfahren schon in zweiter Instanz meist nur mehr auf die Lösung einer Rechtsfrage beschränkt - was die Bearbeitung im Vergleich zu sonstigen Rechtsmittelverfahren wesentlich erleichtert. Die Belastung der Rechtsmittelgerichte im Vergleich zu anderen Zivilverfahren erscheint überblickbar.

Die de facto Gebührenerhöhung würde vor allem jene Verbände etc. treffen, die gesetzlich eine Klagslegitimation in diesen Bereichen aus öffentlichem Interesse eingeräumt erhalten haben. Gerade die klein- und mittelständische Wirtschaft in Österreich hat aber auch Interesse daran, dass derartige Verbände - im Hinblick auf die „Kleinen“ möglichst kostengünstig - einschreiten können.

Insoweit das Bundesministerium für Justiz selbst zugesteht, dass nur mit einer unwesentlichen Erhöhung der Gebühreneinkünfte zu rechnen ist, so zeigt sich, dass die mit einer derartigen Einführung verbundenen Nachteile die denkbaren Vorteile bei weitem überwiegen.

Aus der Praxis ist zu beobachten, dass in aller Regel die Kosten des Provisorialverfahrens der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten werden (da der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung und die Klage selbst in einem anhängig gemacht werden). Der Begründung des BMJ folgend müsste daher sichergestellt werden, dass zumindest hinsichtlich der anfallenden Pauschalgebühren die Kostenentscheidung im Provisorialverfahren ergeht.

Aus den genannten Gründen werden die Änderungen der Z 2 und 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs abgelehnt.

Allgemein darf angemerkt werden, dass der Annahme des Bundesministeriums für Justiz, nach der für den Fall, dass bis zum gesetzten Termin keine Stellungnahme einlangt, angenommen wird, dass keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen, generell zu widersprechen ist. Ganz allgemein und insbesondere bei derart kurz gesetzten Stellungnahmefristen kann ein Schweigen grundsätzlich nicht als Zustimmung gewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin